

**Satzung
der Gemeinde Eitorf vom 19.09.2012
über die Zahl der zu wählenden Vertreter**

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz zu wählenden Vertreter für die Gemeinde Eitorf wird um 6 verringert und beträgt somit 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.